



Merkblatt **Erste Hilfe Ausbildung (§ 5 ÄAppO)**

Die Ausbildung in erster Hilfe (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ÄAppO) soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

Nachweise über die Ausbildung in erster Hilfe

Als Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe gilt insbesondere:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der bundesgesetzlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Ausreichend ist auch der Nachweis über eine "Ausbildung in erster Hilfe", wie er in § 8 b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von Bewerbern für den Führerschein der Klassen C und D gefordert wird.

Nicht ausreichend ist der Nachweis über eine "Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort", wie er von Bewerbern für den Führerschein der Klassen A, A1, B, BE, M, T und L nach § 8 a StVZO verlangt wird.

Die Ausbildung in erster Hilfe muss mindestens 8 Doppelstunden (16 Unterrichtseinheiten UE) umfassen, (gültig bis 31.03.2015)

ab dem 01.04.2015 umfasst die Ausbildung in erster Hilfe mindestens 9 Unterrichtseinheiten (UE)

Die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

